



Datum: 25.02.2015 Nr.: 11

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät::

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Neuere Deutsche Literatur:
Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“

82

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
„Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“

96

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.12.2014 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.01.2015 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ am 11.02.2015 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 6). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Germanistik oder Literaturwissenschaft oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich engverwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen: Leistungen in der Germanistik oder der Literaturwissenschaft von wenigstens 49 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen der Basis-, Aufbau- und Vertiefungsebene im Umfang von mindestens 18 Anrechnungspunkten im Fachgebiet Neuere Deutsche Literatur. ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch

fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 21 Punkte erreicht:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	29 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	27 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	25 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	23 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	21 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	19 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	17 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	15 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	13 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	11 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben: jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,

- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
 - Auslandssemester,
 - Ehrenamtliches Engagement im Umfang von mindestens einem Jahr.
- c) Aufgrund besonderer fachlicher Eignung, die durch eine mündliche Zusatzprüfung nach § 3 nachgewiesen wird, werden der Bewerberin oder dem Bewerber bis zu 15 Punkte gutgeschrieben.
- d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 3 Mündliche Zusatzprüfung

(1) ¹Die mündliche Zusatzprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Master-Studiengang „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ besonders geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

a) besondere fachliche Kenntnisse, insbesondere zu:

- Entwicklung, Formen und Funktionen der deutschsprachigen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart;
- zu literaturwissenschaftlichen und literaturtheoretischen Fragestellungen, Paradigmen und Grundbegriffen;
- zu medialen, historischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen als Produktions-, Rezeptions- und Vermittlungsbedingungen von Literatur;

b) Reflexions- und Analysefähigkeit bezüglich der gemachten fachlichen Erfahrungen;

c) Studienmotivation.

(2) Ein Anspruch auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung besteht ausschließlich für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss mit einer Note von 3,0 bis 2,5, die die Zulassung zu diesem Studiengang beantragt und aufgrund der Kriterien nach § 2 Abs. 4 Buchstaben a) und b) nicht bereits wenigstens 21 Punkte erreicht haben.

(3) Zur mündlichen Zusatzprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine maximal dreiseitige schriftliche Darstellung einreichen, in der sie ihre Studienmotivation begründen sowie über ihre bisherigen fachlichen Erfahrungen reflektieren.

(4) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung:

- a) Der Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung muss gemeinsam mit dem Zulassungsantrag gestellt werden.
- b) Die mündliche Zusatzprüfung wird in der Regel in den ersten beiden Wochen nach Bewerbungsschluss an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.
- c) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der mündlichen Zusatzprüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

- e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu der mündlichen Zusatzprüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für die mündliche Zusatzprüfung fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der nächstmöglichen mündlichen Zusatzprüfung erneut teilzunehmen.

(5) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in der mündlichen Zusatzprüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

- a) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse 5 Punkte,

gute Kenntnisse 3 Punkte,

befriedigende Kenntnisse 1 Punkte,

wenige Kenntnisse 0 Punkte.

- b) Je nach Art und Umfang der Reflektion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflektion ist

sehr überzeugend 5 Punkte,

überzeugend 3 Punkte,

wenig überzeugend 1 Punkte,

kaum überzeugend 0 Punkte.

- c) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist

sehr überzeugend 5 Punkte,

überzeugend 3 Punkte,

wenig überzeugend 1 Punkte,

kaum überzeugend 0 Punkte.

(6) Über das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(7) ¹Eine vorgezogene Zusatzprüfung kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Die vorgezogene Zusatzprüfung ersetzt die Zusatzprüfung für den Fall, dass die oder der

Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die vorgezogene Zusatzprüfung muss der Zusatzprüfung nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5, des § 2 Abs. 4 sowie des § 5 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Die vorgezogene Zusatzprüfung wird anstelle der Zusatzprüfung ausschließlich dann berücksichtigt, wenn sie nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist zu den Personen gehört, die einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Absatz 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 8 Abs. 4 haben. ⁶Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen, sofern der Bachelorabschluss schlechter als 3,0 ist. ⁷Eine Bescheinigung wird nur für den Fall erteilt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Absatz 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 8 Abs. 4 hat.

III. Auswahlverfahren

§ 4 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 15.05. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden und im Falle der Zulassung vor der Einschreibung bei der Philosophischen Fakultät in Form beglaubigter Abschriften einzureichen oder im Original vorzulegen sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;
- f) gegebenenfalls ein Antrag auf mündliche Zusatzprüfung nach § 3;
- g) eine maximal dreiseitige schriftliche Darstellung, in der die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Studienmotivation begründet sowie über ihre oder seine bisherigen fachlichen Erfahrungen reflektiert.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 5 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des

studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung gemäß § 3,
- d) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 9,
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote, § 7) und sodann an die nach Kombination mehrerer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote, § 8) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Bestenquote wird nicht beteiligt, wer keinen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit der Note 2,5 oder besser nachweist. ²Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ³An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 7 Bestenquote

(1)¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 Buchstaben a) und b) erstellt. ²70 v. H. der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2)¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 8 Kombinationsquote

(1) Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. 30 v. H. der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird aufgrund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund des Ergebnisses der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 Buchstaben a) und b),
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 9 Abs. 4 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 Buchstaben a) und b) erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 72 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 Buchstaben a) und b) erreicht hat.
- b) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über
- | | |
|--------------------------|-----------|
| sehr gute Kenntnisse | 5 Punkte, |
| gute Kenntnisse | 3 Punkte, |
| befriedigende Kenntnisse | 1 Punkte, |
| wenige Kenntnisse | 0 Punkte. |
- bb) Je nach Art und Umfang der Reflektion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- Die Reflektion ist
- | | |
|-------------------|-----------|
| sehr überzeugend | 5 Punkte, |
| überzeugend | 3 Punkte, |
| wenig überzeugend | 1 Punkte, |
| kaum überzeugend | 0 Punkte. |
- bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- Die Begründung ist
- | | |
|-------------------|-----------|
| sehr überzeugend | 5 Punkte, |
| überzeugend | 3 Punkte, |
| wenig überzeugend | 1 Punkte, |
| kaum überzeugend | 0 Punkte. |

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung gemäß § 3 abgelegt, wird ihr oder ihm anstelle eines Auswahlgesprächs ausschließlich das in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Ergebnis gutgeschrieben. Die Durchführung eines Auswahlgesprächs zusätzlich zur mündlichen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 Buchstaben a) und b), sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 10 zugelassen.

§ 9 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) ³Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 30.07. für ein Wintersemester und bis zum 31.01. für ein Sommersemester an der Universität durchgeführt. ⁴Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. ⁵Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. ⁶Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. ⁷Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) ⁸Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. ⁹Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) ¹⁰Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ¹¹Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) ¹Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Besondere fachliche Kenntnisse,
- b) Reflexion über die bisherigen fachlichen Erfahrungen,
- c) Studienmotivation.

²Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 8 Abs. 5 Buchstabe b).

(3) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb

von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(4) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, des § 8 Abs. 5 Buchstabe b) sowie des § 5 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 8 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁶Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren in der Kombinationsquote dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁷Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 8 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 10 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die

Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen.⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 8 Abs. 5 und 6 durchgeführt.²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen.²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben.³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 11 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa. an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - ab. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächstdem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.12.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.01.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 17.02.2015 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 41 Abs. 2 S. 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium verknüpft literaturgeschichtliche mit theoretisch-systematischen Fragestellungen und bezieht diese auf Anforderungen der Praxis und Vermittlung von Literatur. ²Den drei Säulen des Studiengangs (Literaturgeschichte, Literaturwissenschaftliche Grundlagenforschung, Literaturvermittlung) entsprechend zielt das Studium im engeren Sinne auf die Vermittlung der folgenden Kenntnisse und Kompetenzen:

- ³Die Studierenden erwerben einen breiten, fundierten Überblick über die Entwicklung der deutschsprachigen Literatur vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart und vertiefen ihre Kenntnisse in historischen Einzelstudien. ⁴Im Zentrum stehen die Analyse literarischer Texte und die Beschäftigung mit literarischen Gattungen, Epochen und Schreibweisen. ⁵Die Texte werden auf ihre Verfahren und poetologischen Implikationen, ihre literaturgeschichtlichen Kontexte und intertextuellen Bezüge, ihre historischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen sowie ihre kommunikativen, diskursiven, medialen und wissenshistorischen Bedingungen und Folgen hin befragt.
- ⁶Die Studierenden eignen sich umfangreiche Kenntnisse sowohl der relevanten Theorien und Methoden unterschiedlicher literatur- und kulturwissenschaftlicher Ansätze als auch der Traditionen der Rhetorik, Poetik und Ästhetik an. ⁷Sie durchdringen, erproben und reflektieren die wissenschaftstheoretischen und methodologischen Grundlagen und Dimensionen des Faches. ⁸Die Auseinandersetzung mit den Methoden der Literaturwissenschaft erschließt ein umfassendes Instrumentarium zur Text- und Gattungsanalyse und zur Reflexion literarhistorischer Epochen. ⁹Zugleich öffnet die Beschäftigung mit Theorien der Literatur den Blick über Fachgrenzen hinaus für interdisziplinäre Impulse, beleuchtet das Verhältnis der Literatur zu anderen Künsten und Medien und sensibilisiert für die epistemologischen Grundlagen des Faches.
- ¹⁰Die Studierenden setzen sich theoretisch und anwendungsbezogen mit Literatur und Literaturwissenschaft in den Kontexten ihrer jeweiligen Vermittlung auseinander. ¹¹Der Studiengang vermittelt grundlegende Fähigkeiten, literaturwissenschaftliches Fachwissen in verschiedenen Tätigkeitsbereichen literaturvermittelnder Kontexte zur Anwendung zu bringen und unter den je spezifischen Anforderungen und Bedingungen der Praxis zu reflektieren. ¹²Die Studierenden werden darüber hinaus insbesondere mit den editions- und textwissenschaftlichen Bereichen anwendungsbezogenen literaturwissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. ¹³Vermittelt werden Gegenstände, Fragestellungen und Arbeitsweisen von Editionswissenschaft, Textkritik und Quellenaufarbeitung. ¹⁴Besonders berücksichtigt werden dabei die Perspektiven, Methoden und Chancen einer modernen Philologie im digitalen Zeitalter (Digital Humanities). ¹⁵Einen weiteren Schwerpunkt bilden medientheoretische, -historische und -analytische Zugänge.

(2) Durch die Masterprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln

und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf germanistisch relevante Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

(3) ¹Durch die Auseinandersetzung mit der Literaturgeschichte, der literaturwissenschaftlichen Grundlagenforschung und der Literaturvermittlung erwerben die Studierenden des Master-Studiengangs „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ nicht nur ein breites fachbezogenes Wissen, sondern werden auch zum zivilgesellschaftlichen Engagement und der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit angeregt. ²Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zum analytischen, kritischen Denken und zum sorgfältigen wissenschaftlichen Arbeiten. ³Sie werden in die Lage versetzt, kulturübergreifend zu denken und zu handeln. ⁴Außerdem werden sie dazu befähigt, die Standortgebundenheit von Erkenntnis, ihren vermittelten Charakter und ihre Vermittlungsnotwendigkeit zu reflektieren. ⁵Als Expertinnen und Experten der Neueren deutschen Literatur kennen sie die literarischen, medialen und kulturellen Hintergründe gesellschaftlicher Entwicklungen und Diskursstrukturen. ⁶So verfügen sie über ein ausgeprägtes Urteilsvermögen und ein geschärftes Bewusstsein für die Struktur, den Gebrauch und die historische Bedingtheit von Sprache und Literatur sowie deren Vermittlung. ⁷Damit werden sie in die Lage versetzt, soziale und gesellschaftspolitische Verantwortung in ihren künftigen Berufsfeldern in Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft zu übernehmen.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt nicht für jede mögliche Kombination des Fachstudiums „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ im Umfang von 42 C mit fachexternen Modulpaketen im Umfang von 36 C oder 18 C, sondern nur soweit jene als teilzeitgeeignet ausgewiesen sind oder die Teilzeitgeeignetheit der gewählten Kombination festgestellt wird. ³Prüfung und Feststellung erfolgen auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ im Umfang von 78 C oder

bb. „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c. auf das Mastermodul (M.NDL.12) 30 C.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete des Studiengebiets „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ im Umfang von 36 oder 18 C, die in einen anderen Master-Studiengang eingebracht werden können.

§ 4 Zulassung zum Mastermodul

Als Voraussetzung zur Zulassung zum Mastermodul müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C bestanden sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

(2) Das Mastermodul (M.NDL.12) kann nur einmal wiederholt werden.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden. ²Diese Modulpakete sind teilzeitgeeignet.

(2) ¹Das Studium „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ als Modulpaket vermittelt fortgeschrittene Kenntnisse und Fertigkeiten der drei Arbeitsfelder

Literaturgeschichte, Literaturwissenschaftliche Grundlagenforschung, Literaturvermittlung.
²Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§7 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters online einsehbar. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmeldungs- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Portfolio, Essay und Praktikumsbericht.

(2) Bei einem Portfolio handelt es sich um eine sukzessiv entstehende Arbeitsmappe im Umfang von max. 18 Seiten, in der verschiedene kürzere schriftliche Leistungen (z. B. Rezensionen zu einem belletristischen oder wissenschaftlichen Werk) oder Elemente eines schrittweise entstehenden Projektes (z. B. im Bereich der Edition) zusammengestellt werden.

(3) Bei einem Essay handelt es sich um eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max.8 Seiten, die eine klar eingegrenzte Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls fachlich anspruchsvoll, stilistisch ansprechend sowie pointiert diskutiert, ohne dass der Essay als vergleichsweise freie Form dabei der strengen wissenschaftlichen Methodik einer Hausarbeit folgen muss.

(4) ¹In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, ausgeübte Tätigkeiten und gesammelte Erfahrungen dargestellt und (z. B. bezogen auf die literatur- und/oder wissenschaftsvermittelnde Stellung des Praktikumsbetriebs/der Praktikumsinstitution sowie die Beziehungen zu Literaturbetrieb, Wissenschaft und

Öffentlichkeit) reflektiert. ²Der Umfang des Praktikumsberichts darf 12 Seiten nicht überschreiten.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden sowie die Fachstudienberatung, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt auch das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- für die Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

Anlage I: Modulübersicht**1. Master-Studiengang „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“**

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium im Umfang von 78 C**aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.NDL.01	„Historische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“	(12 C / 6 SWS)
M.NDL.02	„Theoretische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“	(12 C / 4 SWS)
M.NDL.03	„Schreiben im Literatur- und Wissenschaftsbetrieb“	(6 C / 2 SWS)
M.NDL.04	„Klassiker der Literaturgeschichte“	(6 C / 2 SWS)
M.NDL.05	„Klassiker der Literaturtheorie“	(6 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C gemäß den folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.NDL.06	„Profilmodul I: Aspekte der Vermittlung und Vermitteltheit von Literatur“	(12 C / 4 SWS)
M.NDL.07	„Profilmodul I: Literaturgeschichte“	(12 C / 4 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.NDL.08	„Profilmodul II: Vertiefte literaturgeschichtliche Forschungen“	(12 C / 4 SWS)
M.NDL.09	„Profilmodul II: Vertiefte literaturtheoretische Forschungen“	(12 C / 4 SWS)

iii. Wahlpflichtmodule III

Es muss eines der folgenden zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.NDL.10	„Profilmodul III: Integratives Modul Literaturgeschichte und Vermittlung“	(12 C / 4 SWS)
M.NDL.11	„Profilmodul III: Integratives Modul Theorie, Methodologie und Literaturgeschichte“	(12 C / 4 SWS)

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ee. Mastermodul

Durch die erfolgreiche Absolvierung des Mastermoduls werden 30 C erworben. Das Mastermodul besteht aus einem Kolloquium und dem Anfertigen der Masterarbeit:

M.NDL.12 „Mastermodul“ (30 C / 2 SWS)

b. Fachstudium im Umfang von 42 C**aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.NDL.01 „Historische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (12 C / 6 SWS)

M.NDL.02 „Theoretische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen aus den folgenden Modulen mindestens zwei Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.NDL.03 „Schreiben im Literatur- und Wissenschaftsbetrieb“ (6 C / 2 SWS)

M.NDL.04 „Klassiker der Literaturgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

M.NDL.05 „Klassiker der Literaturtheorie“ (6 C / 2 SWS)

M.NDL.06 „Profilmodul I: Aspekte der Vermittlung und Vermitteltheit von Literatur“ (12 C / 4 SWS)

M.NDL.07 „Profilmodul I: Literaturgeschichte“ (12 C / 4 SWS)

M.NDL.08 „Profilmodul II: Vertiefte literaturgeschichtliche Forschungen“ (12 C / 4 SWS)

M.NDL.09 „Profilmodul II: Vertiefte literaturtheoretische Forschungen“ (12 C / 4 SWS)

M.NDL.10 „Profilmodul III: Integratives Modul Literaturgeschichte und Vermittlung“ (12 C / 4 SWS)

M.NDL.11 „Profilmodul III: Integratives Modul Theorie, Methodologie und Literaturgeschichte“ (12 C / 4 SWS)

cc. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ee. Mastermodul

Durch die erfolgreiche Absolvierung des Mastermoduls werden 30 C erworben. Das Mastermodul besteht aus einem Kolloquium und dem Anfertigen der Masterarbeit:

M.NDL.12 „Mastermodul“ (30 C / 2 SWS)

2. Modulpaket „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ im Umfang von 36 C ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechsemestriges Studium in einem germanistischen oder literaturwissenschaftlichen Studiengang absolviert hat, das mit den Anforderungen des Göttinger Germanistikstudiums vergleichbar ist.

b. Wahlpflichtmodule**aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.NDL.01 „Historische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (12 C / 6 SWS)

M.NDL.02 „Theoretische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.NDL.03 „Schreiben im Literatur- und Wissenschaftsbetrieb“ (6 C / 2 SWS)

M.NDL.04 „Klassiker der Literaturgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

M.NDL.05 „Klassiker der Literaturtheorie“ (6 C / 2 SWS)

3. Modulpaket „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ im Umfang von 18 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ im Umfang von 18 C ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Studium vorweisen kann, das einem dreisemestrigen Göttinger Germanistikstudium oder einer fachlich verwandten Fachrichtung adäquat ist.

b. Wahlpflichtmodule

aa. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.NDL.01 „Historische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (12 C / 6 SWS)

M.NDL.02 „Theoretische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (12 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.NDL.03 „Schreiben im Literatur- und Wissenschaftsbetrieb“ (6 C / 2 SWS)

M.NDL.04 „Klassiker der Literaturgeschichte“ (6 C / 2 SWS)

M.NDL.05 „Klassiker der Literaturtheorie“ (6 C / 2 SWS)

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ im Umfang von 78 C bei Beginn zum Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium "Neuere Deutsche Literatur: Geschichte – Grundlagen – Vermittlung" im Umfang von 78 C				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.NDL.01 „Historische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.NDL.02 „Theoretische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.NDL.03 „Schreiben im Literatur- und Wissenschaftsbetrieb“ (Pflicht) 6 C		
2. Σ 30 C	M.NDL.04 „Klassiker der Literaturgeschichte“ (Pflicht) 6 C	M.NDL.05 „Klassiker der Literaturtheorie“ (Pflicht) 6 C	M.NDL.07 „Profilmodul I: Literaturgeschichte“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.IKG-IKK-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.NDL.08 „Profilmodul II: Vertiefte literaturgeschichtliche Forschungen“ (Wahlpflicht) 12 C	M.NDL.11 „Profilmodul III: Integratives Modul Theorie, Methodologie und Literaturgeschichte“ (Wahlpflicht) 12 C			SK.Phil.03 „Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	M.NDL.12 „Mastermodul“ (Pflicht) 30 C				
Σ 120 C	78 C (+30 C)				12 C

2. Fachstudium „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ im Umfang von 78 C bei Beginn zum Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium "Neuere Deutsche Literatur: Geschichte – Grundlagen – Vermittlung" im Umfang von 78 C				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.NDL.01 „Historische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.NDL.04 „Klassiker der Literaturgeschichte“ (Pflicht) 6 C	M.NDL.05 „Klassiker der Literaturtheorie“ (Pflicht) 6 C		SK.Phil.05 „Studentisches Mentoring“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.NDL.02 „Theoretische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.NDL.03 „Schreiben im Literatur- und Wissenschaftsbetrieb“ (Pflicht) 6 C	M.NDL.09 „Profilmodul II: Vertiefte literaturtheoretische Forschungen“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 30 C	M.NDL.07 „Profilmodul I: Literaturgeschichte“ (Wahlpflicht) 12 C	M.NDL.11 „Profilmodul III: Integratives Modul Theorie, Methodologie und Literaturgeschichte“ (Wahlpflicht) 12 C			SK.IKG-ISZ.31 „ProText: Praxisstudien“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	M.NDL.12 „Mastermodul“ (Pflicht) 30 C				
Σ 120 C	78 C (+30 C)				12 C

3. Fachstudium „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Komparatistik“ im Umfang von 36 C bei Beginn zum Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ (42 C)		Modulpaket „Komparatistik“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.NDL.01 „Historische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.NDL.02 „Theoretische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.Kom.04 „Theorie und Ästhetik (Modulpaket 36 C)“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 27 C	M.NDL.07 „Profilmodul I: Literaturgeschichte“ (Wahlpflicht) 12 C		M.Kom.002 „Kanonische Texte“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-IKK-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
3. Σ 33 C	M.NDL.03 „Schreiben im Literatur- und Wissenschaftsbetrieb“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Kom.001 „Komparatistik“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Kom.009 „Interkulturalität“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.Phil.03 „Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	M.NDL.12 „Mastermodul“ 30 C				
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)		36 C		12 C

4. Fachstudium „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Philosophie“ im Umfang von 36 C bei Beginn zum Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ (42 C)			Modulpaket „Philosophie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.NDL.01 „Historische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C	M.NDL.03 „Schreiben im Literatur- und Wissenschaftsbetrieb“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Phi.102 „Ausgewählte Themen der Praktischen Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-IKK-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
2. Σ 27C	M.NDL.02 „Theoretische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 12 C			M.Phi.101 „Ausgewählte Themen der Theoretischen Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Phil.50 „Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.NDL.07 „Profilmodul I: Literaturgeschichte“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ (Wahlpflicht) 18 C		
4. Σ 30 C	M.NDL.12 „Mastermodul“ 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

5. Modulpaket „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.NDL.02 „Theoretische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 18 C	M.NDL.01 „Historische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 12 C	M.NDL.04 „Klassiker der Literaturgeschichte“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 6 C	M.NDL.03 „Schreiben im Literatur- und Wissenschaftsbetrieb“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

6. Modulpaket „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ im Umfang von 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Neuere Deutsche Literatur: Geschichte - Grundlagen - Vermittlung“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.NDL.01 „Historische Kompetenzen der Literaturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 12 C	
2. Σ 6 C	M.NDL.05 „Klassiker der Literaturtheorie“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		
